



Inhalt

Wissenswertes	2
Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes verabschiedet.....	2
BME würdigt beispielhafte Leistungen öffentlicher Auftraggeber: Innovation schafft Vorsprung	2
Anzahl der Nachprüfungsverfahren pendelt sich ein.....	2
Wettbewerbsregister kommt: Bundestag fasst Beschluss.....	2
UBA-Aktualisierte Arbeitshilfe für die Beschaffung von Ökostrom	3
Gesetzentwurf zur EU-weiten Elektronischen Signatur vorgelegt	3
Recht.....	3
Anspruch auf Preisprüfung durch Mitbewerber	3
Von einer Präqualifikation abgedeckte Erklärungen und Nachweise sind gleichwertig zu beigebrachten Einzelnachweisen zu akzeptieren	4
International.....	4
Aus der EU.....	4
EU Dienstleistungspaket- Zustimmung im Ministerrat.....	4
Internationales.....	5
GTAI-Länderbericht Recht kompakt Kuba	5
Aus den Bundesländern	5
Bayern: Änderungen im VHB Bayern	5
Schleswig-Holstein: Zwischenstand der Koalitionsverhandlungen „Arbeitsgruppe Wirtschaft und Verkehr“	5
Thüringen: Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes	6
Veranstaltungen	6

UBA-Aktualisierte Arbeitshilfe für die Beschaffung von Ökostrom

Öffentliche Auftraggeber, die Ökostrom in einer europaweiten Ausschreibung im offenen Verfahren beschaffen wollen, finden in der aktualisierten Arbeitshilfe-Beschaffung von Ökostrom des Bundesumweltamts (UBA) eine Erläuterung mit detaillierten Hinweisen zur Vorbereitung und Durchführung einer Ausschreibung zur Ökostromlieferung. Zu dem in der Arbeitshilfe beschriebenen Konzept stellt das UBA auch Muster-Vergabeunterlagen zur Beschaffung von Ökostrom zur Verfügung. Die Arbeitshilfe finden Sie [hier](#). Zu den Muster-Vergabeunterlagen gelangen Sie [hier](#).

Gesetzentwurf zur EU-weiten Elektronischen Signatur vorgelegt

Den europäischen Rechtsrahmen für die elektronische Identifizierung und für elektronische Vertrauensdienste bildet die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (im Folgenden: eIDAS-Verordnung). Die eIDAS-Verordnung dient dazu, EU-Bürgern und Unternehmen durch z.B. elektronische Signaturen, Siegel und Zustelldienste sichere elektronische Transaktionen grenzüberschreitend in der gesamten Europäischen Union zu ermöglichen. Dazu hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz, BT-Drs. 18/12494) vorgelegt. Das Kernstück des eIDAS-Durchführungsgesetzes ist dabei das Vertrauensdienstegesetz (VDG), das regelt, wie sogenannte Vertrauensdienste (elektronische Signaturen, elektronische Siegel und elektronische Zeitstempel) bezogen und verwendet werden können. Weitere Informationen zum eIDAS-Durchführungsgesetz finden Sie [hier](#).



Recht

Anspruch auf Preisprüfung durch Mitbewerber

Der BGH hat in einem Beschluss Anfang des Jahres über einen Anspruch der Mitbewerber auf Preisprüfung bei ungewöhnlich niedrigen Angebotspreisen entschieden.

Sachverhalt:

Nach Erhalt der Information über die Zuschlagsentscheidung machte ein beteiligter Bieter im Nachprüfungsverfahren geltend, dass das Angebot des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters ungewöhnlich niedrig und demnach nach § 16 Abs. 6 VOL/A (2009) auszuschließen sei. Die Vergabekammer und im Anschluss das KG lehnten den Antrag wegen Unzulässigkeit ab. Aufgrund einer divergierenden Auffassung zu einer im Wesentlichen inhaltsgleichen Vorschrift in der VOB/A (§ 25 VOB/A 2012) musste die Sache dem BGH zur Entscheidung über die Frage, ob der § 16 Abs. 6 VOL/A drittschützende Wirkung entfalte, vorgelegt werden.

Beschluss:

Der BGH bejahte die Zulässigkeit. Die Vergabekammer wurde zur erneuten Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des BGH verpflichtet: Die Möglichkeit einer Rechtsverletzung wurde schlüssig seitens des Mitbewerbers aufgezeigt. Umstände wurden dargelegt, die die Unangemessenheit des Preises indizierten. Eine Angemessenheitsprüfung des Preises war deshalb für den Auftraggeber verpflichtend. Erscheint ein Preis für eine zu erbringende Leistung als ungewöhnlich niedrig, habe jeder Bieter einen Anspruch darauf, dass der Auftraggeber einen Aufklärungsversuch mache. Vorliegend war nicht nachvollziehbar, ob eine solche Aufklärung stattgefunden hat.

Praxistipp:

Mit der Entscheidung könnte die Anzahl der Nachprüfungsanträge von nicht berücksichtigten Mitbewerbern steigen. Es ist aber zu beachten, dass der BGH in seinem Beschluss auch die Erforderlichkeit eines Zwischenverfahrens angesprochen hat, sobald sich die betroffenen Bieter auf ihr Geheimhaltungsinteresse der Kalkulationsgrundlagen berufen. Wenn zunächst in einem solchen Zwischenverfahren erst über die Offenlegung oder Geheimhaltung von solchen Unterlagen zu entscheiden ist, dürfte dies zu einer heftigen Verzögerung des Nachprüfungsverfahrens insgesamt führen.

BGH Beschluss vom 31.1.2017 Az.: X ZB 10/16

Von einer Präqualifikation abgedeckte Erklärungen und Nachweise sind gleichwertig zu beigebrachten Einzelnachweisen zu akzeptieren

Auftraggeber, die entweder die Vorlage von Referenzen oder den Nachweis einer Präqualifikation als Eignungsnachweis zulassen, müssen die Referenzen in der gleichen Bandbreite akzeptieren, die auch die Präqualifikation umfasst.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Laboreinrichtungen. Der Auftraggeber fordert in der Bekanntmachung als Eignungsnachweis entweder eine Präqualifikation oder die Vorlage des Formblatts 124. Nach der Angebotseröffnung werden die Bieter zur Vorlage weiterer Referenzbescheinigungen für vergleichbare Leistungen mit weitergehenden technischen Spezifikationen aufgefordert. In seinem Angebotsschreiben weist ein Bieter darauf hin, dass er gern über die Zahlungsbedingungen verhandeln würde und anschließend bereit sei, das Verhandlungsergebnis zu akzeptieren. Er wird nicht berücksichtigt und macht daraufhin vor der Vergabekammer geltend, dass der zuschlagsverdächtige Bieter nicht über die erforderliche Eignung verfüge, da er keine Referenzen für die geforderten weitergehenden technischen Spezifikationen vorgelegt habe.

Beschluss:

Ohne Erfolg. Die Vergabekammer sieht in dem Zusatz des Angebotsbegleitschreibens eine zum Ausschluss führende unzulässige Änderung an den Vergabeunterlagen und weist den Nachprüfungsantrag als unbegründet zurück. Hinsichtlich der in Frage gestellten Eignungsprüfung führt die Kammer aus, dass die Mindestanforderungen bereits in der Bekanntmachung zu bestimmen sind. Zu einem späteren Zeitpunkt können diese nicht mehr wirksam gefordert werden. Zulässig sei dann nur noch eine Konkretisierung derselben. Der Bekanntmachung konnte nicht entnommen werden, dass speziell Referenzen für Autoklaven mit Ablufferhitzern gefordert waren, sondern allenfalls Referenzen für identische oder auch ähnliche Anlagen. Aus Gründen der Gleichbehandlung verbietet es sich, unterschiedlich hohe Eignungsanforderungen an die Bieter aufzustellen. Statt einer Präqualifikation muss es auch immer möglich sein, entsprechende Einzelnachweise vorzulegen. Umgekehrt können strengere Anforderungen an die Präqualifikation aber auch nicht verlangt werden. Deckt die Leitlinie der präqualifizierenden Stelle die Anforderungen des Auftraggebers ab, muss dies ausreichen.

Praxistipp:

Die Entscheidung ist aus mehrfacher Sicht interessant. Sie macht mal wieder deutlich: Alle Anforderungen gehören bereits in den Bekanntmachungstext; nach wie vor gilt Ausschluss bei Verhandlungsvorbehalt und sie stärkt wiederholt das System der Präqualifikation.

VK Bund Beschluss vom 3.2.2016, Az: VK 1 – 126/15

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



International

Aus der EU

EU Dienstleistungspaket- Zustimmung im Ministerrat

Die EU-Mitgliedstaaten haben sich auf wichtige Initiativen der EU-Kommission für einen vertieften Binnenmarkt für Dienstleistungen geeinigt. Zwei von der Kommission im Januar vorgelegte Richtlinien (siehe Newsletter Januar 2017-Neue Impulse für die europäische Dienstleistungswirtschaft) fanden die Unterstützung der Minister. Der Rat hat sich auf allgemeine Ausrichtungen zu zwei Vorschlägen des "Dienstleistungspakets" verständigt, mit dem die Effizienz des Binnenmarkts gesteigert werden soll. Zum einen ein Richtlinienentwurf, mit dem Vorschriften für Notifizierungen für dienstleistungsbezogene Genehmigungsanforderungen festgelegt werden und zum anderen ein Richtlinienentwurf über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor dem Erlass neuer Berufsreglementierungen. Im Weiteren werden die Richtlinienentwürfe nun im Europäischen Parlament diskutiert. Mit den beiden Richtlinienentwürfen soll sichergestellt werden, dass neue Maßnahmen der Mitgliedstaaten die Bedingungen erfüllen, die zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Integration des Binnenmarkts im Dienstleistungsbereich erforderlich sind

und mehr Transparenz bei der Reglementierung bestimmter Berufe in den Mitgliedstaaten erreicht wird, und zwar dahingehend, dass national erlassene Maßnahmen verhältnismäßig sind, den Zugang zu Berufen nicht in unangemessener Weise beschränken und keine ungerechtfertigte Belastung im Binnenmarkt darstellen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Internationales

GTAI-Länderbericht Recht kompakt Kuba

Die Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI) hat mit Stand April 2017 in Erstauflage einen Länderbericht Kuba aus der GTAI-Reihe "Recht kompakt" vorgelegt. Die Reihe "Recht kompakt" bietet für die unterschiedlichsten Länder Informationen über einzelne Rechtsthemen wie beispielsweise Vergabeverfahren, UN-Kaufrecht, Gewährleistung, Sicherungsmittel, Vertriebsrecht, Investitionsrecht, Gesellschaftsrecht, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Steuerrecht und Rechtsverfolgung. Zum Länderbericht, den Sie nach kurzer kostenfreier Registrierung einsehen können, gelangen Sie [hier](#).



Aus den Bundesländern

Bayern: Änderungen im VHB Bayern

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr weist hinsichtlich der Fortschreibung des VHB Bayern mit Wirkung vom 31.05.2016 auf folgende Änderungen hin:

- 030, 1320, redaktionelle Korrektur, März 2017, Verweisfehler auf Seite 2
- 031, R224, Korrekturen in Nr. 1 und 2, Mai 2017, Preisklauselgesetz (PrKG)
- 032, 214.LE, Ergänzungen in Nrn. 2.3, 3.2, 4 und 9.2 (Dropdown-Feld in bearbeitbaren Formblatt), Mai 2017, Vorgabe ALE Unterfranken
- 033, 3216, Ergänzung bei Ziffer 2.12, Juni 2017
- 034, 3216EU, Ergänzung bei Ziffer 2.12, Juni 2017

Die Änderungen werden im Änderungsdienst im VHB Bayern aufgeführt. Zur aktuellen Version des VHB Bayern gelangen Sie [hier](#). Bei Fragen zum VHB Bayern wenden Sie sich bitte an vergabehandbuch@stmi.bayern.de.

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/5116 - 3172

Schleswig-Holstein: Zwischenstand der Koalitionsverhandlungen „Arbeitsgruppe Wirtschaft und Verkehr“

Die Koalitionspartner des „Jamaika-Bündnisses“ aus CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP haben in ihrer Beratungsrunde am 9. Juni zum Arbeitsgebiet Wirtschafts- und Verkehrspolitik u.a. auch die Themen Mittelstandspolitik und Landesmindestlohn behandelt. Die Koalitionspartner wollen „auf dem Weg zum mittelstandsfreundlichsten Bundesland“ durch die Schaffung eines „Mittelstandsbeirates“, den Mittelstand frühzeitig bei relevanten Themen wie u.a. Bürokratieabbau, Vergaberecht, Infrastruktur und Digitalisierung einbinden. Insbesondere im öffentlichen Vergaberecht werden durch zu viele bürokratische Vorgaben Unternehmen „oft daran gehindert, an öffentlichen Ausschreibungen überhaupt noch teilzunehmen.“ Unter Verzicht auf vergabefremde Kriterien soll ein neues mittelstandsfreundliches Vergaberecht gestaltet werden; Der Landesmindestlohn soll eingefroren werden; das entsprechende Gesetz bis 2019 auslaufen. Vor dem Hintergrund der Schaffung eines Bundeskorruptionsregisters (siehe auch Wissenswertes) wird ein gesondertes Korruptionsregister in Schleswig-Holstein und Hamburg für „entbehrlich“ gehalten. Mit Einführung des Bundesregisters, spätestens aber 2018 soll das Landesregister daher ebenfalls auslaufen.

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, info@abst-sh.de, Tel.: 0431/98 65 30

Thüringen: Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes

Die Thüringer IHKs haben sich mit einer Stellungnahme vom 31. Mai 2017 zu den Eckpunkten eines neuen Thüringer Vergabegesetzes geäußert und ihre Veränderungsvorschläge für ein überarbeitetes Gesetzeswerk eingebracht. In weiterer Abfolge wird unter Berücksichtigung der IHK-Stellungnahme ein Entwurf für ein novelliertes Thüringer Vergabegesetz erarbeitet, der voraussichtlich im Herbst 2017 der Öffentlichkeit vorgelegt wird. Die IHK-Stellungnahme ist abrufbar unter: <https://www.erfurt.ihk.de/blob/efihk24/standortpolitik/downloads/3749780/b0fbd-bad19ebb1735ec844fc826a1167/Eckpunkte-zur-Novell%C3%ADerung-des-ThrVgG-data.pdf>

Ihr Ansprechpartner:

Markus Heyn, markus.heyne@erfurt.ihk.de, Tel.: 03643/88540



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Titel

Seminarort: XXX
Termin: XX.XX.2017, XX:00 – XX:00 Uhr
Referent/in: XXX
Teilnahmeentgelt: XXX,00 € (zzgl. USt.)
Anmeldung/
Informationen XXX

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2016 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2017.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.

Veranstaltungen anderer Anbieter

Titel

Seminarort: XXX
Termin: XX.XX.2017, XX:00 – XX:00 Uhr
Referent/in: XXX
Teilnahmeentgelt: XXX,00 € (zzgl. USt.)
Anmeldung/
Informationen XXX